

als Masseverwalter  
im Konkurs über das Vermögen der  
O.H.

## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde der O.H., nunmehr vertreten durch den Masseverwalter Dr. Gerald Haas, Rechtsanwalt, 4600 Wels, Ringstrasse 14, vom 23. November 2000 gegen die Berufungsvorentscheidung des Hauptzollamtes Linz vom 31. Oktober 2000, Zl. 500/20917/1/2000/51, betreffend Erstattung der Abgaben nach Art. 236 ZK entschieden:

Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben, die Zinsen werden in der Höhe von ATS 2.803.-, entspricht € 203,70 erstattet.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Zinsen sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### **Entscheidungsgründe**

Das Hauptzollamt Linz forderte mit Bescheid vom 22. September 1998, Zl. 500/60121/7/98/HW von der O.H. – nunmehr als Beschwerdeführerin (Bf.) bezeichnet – gemäß Artikel 220 Abs. 1 Zollkodex (ZK) eine gemäß Artikel 201 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 3 ZK entstandene Zollschuld in der Höhe von ATS 45.210,-- (entspricht € 3.285,54) nach.

Die nachträgliche buchmäßige Erfassung der Einfuhrumsatzsteuer unterblieb gemäß § 72a ZollR-DG, da die Bf. zum vollen Vorsteuerabzug nach den umsatzsteuerlichen Vorschriften berechtigt ist.

Weiters schrieb das Hauptzollamt Linz mit vorstehendem Bescheid Zinsen gemäß Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 i.V.m. Art. 220 Abs. 1 ZK in Höhe von ATS 10.012,-- (entspricht €727,60) vor.

Insgesamt wurden somit ATS 55.222,-- (Zoll ATS 45.210,-- und Zinsen ATS 10.012,--), entspricht €4.013,14, gemäß Art. 220 ZK nachträglich buchmäßig erfasst und vorgeschrieben.

Hinsichtlich dieses Bescheides und eines weiteren Bescheides brachte die Bf. am 28. Juni 2000 einen Antrag auf Erstattung wegen nicht bestehender Abgabenschuld gemäß Art. 236 ZK ein.

Das Hauptzollamt Linz wies diesen Antrag mit Bescheid vom 31. August 2000, Zi. 500/13496/1/2000/51 ab.

Gegen diesen Bescheid legte die Bf. am 25. September 2000 das Rechtsmittel der Berufung ein und begründete diese wie folgt:

Gegen den Abweisungsbescheid wird das Rechtsmittel der Berufung eingebracht und zur Begründung vorgetragen:

#### I. Abweisungsgründe

1. Aufgrund einer Prüfung konnten keine Anhaltspunkte für das Nichtbestehen dieser Abgabenschuld festgestellt werden.
2. Die vorgeschriebenen Einfuhrabgaben Zoll und die Zinsen waren im Zeitpunkt der Zahlung gesetzlich geschuldet und können nicht nach Art. 236 ZK erstatten werden.
3. Aus Art. 200 und 236 ZK ist abzuleiten, daß nicht nur im Falle des Nachweises, daß der Betrag im Zeitpunkt der Zahlung nicht gesetzlich geschuldet war, eine Erstattung vorzunehmen ist, sondern auch dann, wenn der Betrag entgegen Art. 220 Abs. ZK buchmäßig erfaßt worden ist.
4. Aus Art. 220 Abs. 2 lit. b) ZK folgt, daß die zu niedrige oder unterlassene buchmäßige Erfassung auf einem Irrtum der Zollbehörden beruht haben muß. Der EuGH verlangt dabei ein Handeln der Zollbehörde und die Ursächlichkeit dieses Handels für ihren Irrtum. Ein Irrtum ist somit jeder Irrtum bei der Auslegung oder Anwendung der Vorschriften über Eingangsabgaben, falls er auf ein Handeln der zuständigen Behörde zurückzuführen ist. Der Tatbestand des Art. 220 Abs. 2 lit. b) ZK und in weiterer Folge der des Art. 236 Abs. 1 ZK ist somit nicht erfüllt.

#### II. Rechtsmittelgründe

Zu 1.

Da Inhalt und Umfang der Prüfung nicht substantiiert und konkret dargetan wurden, ist die Schlußfolgerung nicht nachprüfbar. Dadurch wurden unsere Verteidigungsrechte eingeschränkt.

Zu 2.

Hier handelt es sich um eine Frage der Rechtsanwendung zum Grund und der Höhe der Eingangsabgaben. Da er nicht ausreichend erläutert worden ist, kann nicht beurteilt werden, inwieweit dadurch Fragen der Auslegung des Gemeinschaftsrechtes berührt werden. Im übrigen wird geltend gemacht, daß das nationale Gericht über die Höhe des Nachforderungsbetrages und die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes zu befinden habe, mit dem die Nacherhebung angeordnet wurde.

Zu 3.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß dem Erstattungsantrag auf der Grundlage beider Tatbestände statzugeben ist. Da im Nacherhebungsbescheid auf das Berechnungsblatt verwiesen wird, dieses jedoch keine detaillierten Angaben über Art und Höhe der Hinzurechnungs- und Abzugsbeträge, die durch Rückrechnung vom "Abrechnungspreis" als "Rechnungspreis" und Einfuhrpreis ermittelt wurden, fehlt es an ausreichenden Feststellungen, die eine Zuordnung zu den beiden Erstattungstatbeständen ermöglichen. Die zollwertrechtliche Beurteilung der Preisfaktoren (Kommission, Verzollungsgebühren, STECO-Kisten, RVG, ARA, Vorfinanzierung, Abwicklungskosten und Spesen) ist nicht erkennbar und einer Nachprüfung nicht zugänglich. Soweit in der Berufsbegründung vom 16.11.98 der Erstattungsantrag auf Umstände gestützt wird, die auf einen aktiven Irrtum schließen lassen, kommt eine Erstattung nach ARt. 236 Abs. 1 iVm. mit Art. 220 Abs. 2 lit. b) ZK in Betracht. Wir sind auch der Ansicht, daß die Ausübung des Wahlrechts in Feld 44 des Einheitspapiers zu dokumentieren war und die Abgabenbescheide unter Verwendung des Vordrucks SCH 750 als nicht abschließend zu kennzeichnen waren. Ferner war bei der Festsetzung des Einfuhrwertes der Zollwert ebenso zu bestimmen wie der Einfuhrwert (s. Art. 5 Abs. 1a und 1b der VO (EG) 1306/95).

Des weiteren wird gerügt, daß die Gründe des Gesamtschuldverhältnisses mit der Fa. R. in Innsbruck nicht dargelegt sind.

Zu 4.

Die Schlußfolgerung, daß im Streitfall - objektiv betrachtet - kein Irrtum der Zollbehörden gegeben war, der zu einer niedrigen oder unterlassenen buchmäßigen Erfassung der Abgaben geführt hätte, steht in Widerspruch zu den in der Berufsbegründung vorgetragenen Sachverhalten. Die Bemühungen der Spedition R. in Innsbruck, vor jeder Verzollung amtliche Auskünfte über Warennummern, Werte und Codierungen zu erhalten, haben leider zu keinen zollamtlichen Feststellungen geführt. Es ist daher nicht ausreichend nachvollziehbar, aufgrund welcher Überlegungen die Zollbehörde zu dem Ergebnis gelangt,

daß die Voraussetzungen für einen Vertrauensschutz nach Art. 220 Abs. 2 lit b) ZK nicht vorliegen.

Lediglich eine Aufzählung der drei Voraussetzungen genügt keinesfalls den Begründungsanforderungen. Vielmehr war zu prüfen, welche Feststellungen zu dieser Schlußfolgerung geführt haben; eine bloße Verneinung genügt nicht.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 31. Oktober 2000, Zl. 500/20917/1/2000/51, wies das Hauptzollamt Linz die Berufung als unbegründet ab.

Gegen diese Berufungsvorentscheidung hat die Bf. am 23. November 2000 den Rechtsbehelf der Beschwerde eingebracht und begründete diese wie folgt:

Gegen die Berufungsvorentscheidung wird als Rechtsbehelf der zweiten Stufe gern. Art. 243 Abs. 2 Buchst. b) ZK die Beschwerde eingebracht und beantragt:

1. Den EuGH um Vorabentscheidung darüber zu ersuchen, ob Art. 243 Abs. 2 Buchst. b) ZK dahingehend auszulegen ist, daß die in § 85 c Abs. 1 genannten Berufungssenate als eine unabhängige Instanz anzusehen sind.
2. Die Berufungsvorentscheidung wird infolge Rechtswidrigkeit in vollem Umfange aufgehoben.

Zur Begründung wird vorgetragen:

Zum Rechtsweg:

(1) Die angegriffene Entscheidung stützt sich auf Art. 243 Abs. 2 Buchst. b) ZK iVm. mit § 85 b Abs. 3 ZollR-DG. Die gemeinschaftsrechtliche Vorschrift verlangt eine "unabhängige Instanz, dabei kann es sich nach dem geltenden Recht der Mitgliedstaaten um ein Gericht oder eine gleichwertige spezielle Stelle handeln".

(2) Nach Art. 245 ZK ist die Regelungsbefugnis für die Einzelheiten des Rechtsbehelfsverfahrens den Mitgliedstaaten überlassen. Dies ist durch den Erlaß des ZollR-DG geschehen, das in § 85 c Abs. 1 unter Bezugnahme auf Art. 243 Abs. 2 Buchst. b ZK die Beschwerde an den örtlich und sachlich zuständigen Berufungssenat (§ 85 d Abs. 5 ZollR-DG) als zulässig erklärt.

(3) Die Berufungssenate erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen richterlicher Unabhängigkeit oder einer gleichwertigen speziellen Stelle, auch wenn in § 85 d Abs. 7 ZollR-DG als Verfassungsbestimmung erklärt wird, daß die Mitglieder der Berufungssenate und der Berufungskommissionen in Ausübung Ihres Amtes an keine Weisungen gebunden sind (vgl. EuGH-Urt. Rs. C-54/96 v. 17.9.97; Rs. C-9/97 v. 22.10.98; Rs. C-103/97 v. 04.02.99 und Rs. C-1.10/98 bis C-147198 v. 21.03.2000 zum Begriff des einzelstaatlichen Gerichts i. S. von Art. 177 des Vertrages).

(4) Es ist daher ernstlich zweifelhaft, ob die im angegriffenen Bescheid enthaltene Rechtsbehelfsbelehrung den gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 93 Abs. 3 Buchst. b), § 85 c Abs. 1 ZollR-DG).

Zur Rechtsbehelfsbefugnis nach Art. 243 ZK

(1) Nach Abs. 1 dieser Vorschrift kann jede Person einen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Zollbehörden auf dem Gebiet des Zollrechts einlegen, die sie unmittelbar und persönlich betreffen. Das bedeutet, daß ein derartiges Rechtsschutzbedürfnis Zulässigkeitsvoraussetzung für die Einbringung eines Rechtsbehelfs nach dem Gemeinschaftsrecht darstellt (vgl. EuGH v. 21 09 2000 - Rs. C-46/98P und Nr.: 22 des Änderungsvorschlags des ZK v. 08 06 98).

(2) Dies bedeutet das Vorhandensein persönlicher Betroffenheit; wirtschaftliche Betroffenheit reicht nicht aus. Aus dieser Begrenzung folgt, daß über die zollrechtliche Stellung auch nicht im Wege einer gewillkürten Verfahrens- oder Prozeßstandschaft verfügt werden kann. Die Vorschrift verlangt jedoch nicht die Geltendmachung einer Rechtsverletzung. Diese ZK-Regelung, die den nationalen Regelungen vorgeht, ist insoweit weiter gefaßt als die Rechtsbehelfsbefugnis in § 85 c Abs. 1 Satz 4 ZollR-DG und § 276 Abs. 1 Satz 3 BAO. Schlußfolgerung: Die auf Art. 243 ZK angegriffene Berufungsvereinscheidung erfüllt nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Einbringung der Beschwerde. Diese liegen vielmehr beim Abweisungsbescheid gegen den Erstattungsantrag gern. **Art. 239 ZK** vom 31 08 00 vor, wie dies auch der EuGH-Rechtsprechung zu entnehmen ist (vgl. Rs. T-195/97 v. 16 07 98; Rs. T-42/96 v. 19 02 98 und Rs. C-48/98 v. 11 11 99). Ein nachgeschaltetes isoliertes Verwaltungsverfahren gern. Art. 243 ZK widerspricht auch den Intentionen des Gemeinschaftsrechts zur Prozeßökonomie und dem Risiko einer überlangen Verfahrensdauer (s. 13. Begründungserwägung des Vorschlages für eine VO (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der VO (EWG) Nr.: 2913/92 des Rates zur Festlegung des ZK v. 08 06 98) sowie den Grundsätzen wirksamen Rechtsschutzes. Der nationale Gesetzgeber hat mit § 85 c ZollR-DG des Gemeinschaftsrecht nicht zutreffend umgesetzt.

Beschwerdebegründung

(1) Die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung ergibt sich bereits infolge unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung und des fehlenden Rechtsbehelfsbefugnis nach Art. 243 ZK.

(2) Die Entscheidungsgründe setzen sich mit den Einwendungen auseinander, die bereits im Verfahren gegen die Abweisung des Erstattungsantrages zum Gegenstand des Berufungsverfahrens und damit rechtshängig gemacht worden sind.

(3) Die wiederholten Hinweise auf die Ausführungen in der Niederschrift der Betriebsprüfung/Zoll und die Schlußbesprechung sowie Gespräche mit dem Geschäftsführer sind nicht substanziiert und entsprechen nicht den allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen sowie den Vorschriften über die Beweislast und das Beweisverfahren (s. EuGH-Beschl. v. 17 09 96 - Rs. C-19/95).

(4) Wenn im Abweisungsbescheid vom 31 08 2000 festgestellt wird, daß der Tatbestand des Art. 236 Abs. 1 ZK nicht erfüllt ist und sich dadurch ein Eingehen auf die Frage, ob ein betrügerisches Vorgehen seitens des Beteiligten vorliegt, erübrigt, liegt darin ein wesentlicher Verfahrensfehler, der zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides führt. Die Feststellung, daß im angefochtenen Bescheid vom 31 08 2000 keine Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 31 08 2000 erblickt werden konnte, wird zurückgewiesen.

(5) Die Zollbehörde geht auf den Kern des Sachverhaltes überhaupt nicht ein. Sie hat nicht schlüssig und plausibel dargelegt, aus welchen Gründen sie die Rechnungen als "Proforma-Rechnungen" gewertet hat und zur retrograden Berechnung des Einfuhrpreises auf der Grundlage der Abrechnung überging. Ferner berücksichtigt sie nicht, daß in einer Vielzahl von Fällen dasselbe Abfertigungsverfahren auf der Seite des Unternehmens stattgefunden hat, so daß der Tatbestand der Gutgläubigkeit und des Vertrauenschutzes begründet wurde. Die Zollbehörde muß daher nicht nur ein Fehlverhalten des Unternehmens, sondern auch die Auswirkungen ihres eigenen Verhaltens oder Fehlverhaltens würdigen. Die Tatsache, daß die Behörde in den anderen Fällen, in denen ihr die gleichen Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden, unbeanstandet ließ, führt zur entscheidenden Frage, welche Wirkung Ihr Schweigen mit der Anwendung des Art. 236 ZK hat. Es genügt hierbei nicht zu behaupten daß die Verzollungen antragsgemäß aufgrund der bei der Abfertigung vorgelegten Unterlagen durchgeführt wurde und daß sich diese Unterlagen bezüglich des Zollwertes als unrichtig herausstellten; dies konnte erst im Zuge einer Betriebsprüfung festgestellt und bei der Überführung der Ware in den zollrechtlich freien Verkehr nicht erkannt werden." Diese Behauptung ist keinesfalls ausreichend begründet. Es ist auch keinesfalls evident, daß der Zollbehörde nicht alle relevanten Unterlagen, die zur Bestimmung des Zollwertes und Abfertigungsverfahrens dem Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung zur Verfügung standen, vorgelegt wurden. Sie ließen in jedem Falle die Struktur der Preisgestaltung und ihrer einzelnen Faktoren erkennen. Es liegt auch nahe, daß das Verhalten der Zollbehörde zu einem beachtlichen Rechtsirrtum geführt hat.

#### Schluß

Der Antrag auf Aufhebung der Berufungsvorentscheidung vom 31 10 2000 - Zahl: 500/20916/1/2000/51 ist daher begründet. Ein Kostenantrag entfällt gern. § 313 BAO.

### **Über die Beschwerde wurde erwogen:**

Der Berufungssenat hat hiezu erwogen, zunächst zu den Punkten "Zum Rechtsweg" und "Zur Rechtsbehelfsbefugnis nach 243 ZK":

Im Gegensatz zur Behauptung der Bf. handelt es sich bei den Berufungssenaten im Sinne des § 85c Abs. 1 ZollR-DG um eine unabhängige Instanz. Die Mitglieder des Senates sind nicht nur in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden (§ 85d Abs. 7 ZollR-DG), sondern können infolge der Regelung der örtlichen Zuständigkeit keine Fachaufsicht über die Hauptzollämter ausüben, deren Berufungsvorentscheidungen beim Senat bekämpft sind. Im Übrigen haben die Berufungssenate eine feste Geschäftsverteilung und im Verfahren stehen sich der Abgabenpflichtige (Antragsteller nach Art. 236 ZK.....) und das Hauptzollamt als Abgaben- bzw. Berufungsbehörde I. Instanz als Parteien gegenüber. Die Kriterien für eine unabhängige Instanz im Sinne der Bestimmung des Art. 243 Abs. 2 Buchstabe b ZK sind aus ho. Sicht jedenfalls als erfüllt zu betrachten.

In diesem Zusammenhang darf auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Jänner 2005 Zl. 2004/16/0269, 0270, 0271 über die Beschwerde der Bf. in den durch den Berufungssenat der Finanzlandesdirektion entschiedenen Fällen verwiesen werden.

Seit dem 1. Jänner 2003 ist der Unabhängige Finanzsenat als unabhängige Instanz im Sinne des Art. 243 Abs. 2 Buchstabe b Zollkodex (ZK) zur Entscheidung über die Beschwerden der Bf. zuständig.

Daraus ergibt sich nach Ansicht des Senates im Weiteren, dass die Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Berufungsvorentscheidung auch im Sinne der Regelung des Art. 245 ZK, wonach die Einzelheiten des Rechtsbehelfverfahrens von den Mitgliedstaaten zu erlassen sind, sehr wohl den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Da die Bf. von der abweisenden Berufungsvorentscheidung, welche so zu werten ist, als ob diese Berufungsbehörde einen mit dem angefochtenen Bescheid im Spruch übereinstimmenden Bescheid erlassen hätte (z.B. VwGH vom 21. Jänner 1998, Zl. 95/16/0322), natürlich unmittelbar persönlich betroffen war und ist, hatte sie natürlich auch das Recht, im Sinne des Art. 243 Abs. 2 Buchstabe b ZK in Verbindung mit § 85 c Abs. 1 ZollR-DG den Rechtsbehelf der Beschwerde gegen die Berufungsvorentscheidung einzulegen.

Auch an dieser Stelle darf auf das vorzitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen werden, wonach das Hauptzollamt Linz exakt und rechtmäßig das durch Art. 243 ZK und §§ 85a ff. ZollR-DG geregelte Verfahren durchgeführt hat, dessen Inhalt im vorliegenden Fall ausschließlich die Rechtssache einer Erstattung gemäß Art. 236 ZK ist.

Gemäß Art. 236 Abs. 1 ZK werden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben insoweit erstattet, als nachgewiesen wird, dass der Betrag im Zeitpunkt der Zahlung nicht gesetzlich geschuldet war oder der Betrag entgegen Art. 220 Abs. 2 ZK buchmäßig erfasst worden ist.

Weiters werden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben insoweit erlassen, als nachgewiesen wird, dass der Betrag im Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung nicht gesetzlich geschuldet war oder der Betrag entgegen Art. 220 Abs. 2 ZK buchmäßig erfasst worden ist.

Eine Erstattung oder ein Erlass wird nicht gewährt, wenn die Zahlung oder buchmäßige Erfassung eines gesetzlich nicht geschuldeten Betrages auf ein betrügerisches Vorgehen des Beteiligten zurückzuführen ist.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. erfolgt die Erstattung oder der Erlass der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben auf Antrag; der Antrag ist vor Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Mitteilung der betreffenden Abgaben an den Zollschuldner bei der zuständigen Zollstelle zu stellen.

Diese Frist wird verlängert, wenn der Beteiligte nachweist, dass er infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt gehindert war, den Antrag fristgerecht zu stellen.

Die Zollbehörden nehmen die Erstattung oder den Erlass von Amts wegen vor, wenn sie innerhalb dieser Frist selbst feststellen, dass einer der in Abs. 1 Unterabsätze 1 und 2 beschriebenen Sachverhalte vorliegt.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (künftig VO genannt) entspricht der Einfuhrpreis, zu dem Obst und Gemüse im Zolltarif der Gemeinschaft eingereiht werden, je nach der **Wahl des Importeurs**:

- a) entweder dem **fob-Preis** der Erzeugnisse im Ursprungsland, zuzüglich Versicherungskosten- und Transportkosten bis zur Zollgrenze der Gemeinschaft, **soweit dieser Preis und diese Kosten bei der Anmeldung zum freien Verkehr bekannt** sind,
- b) oder dem nach Artikel 30 Abs. 2 lit. c Zollkodex ermittelten Zollwert für die betreffenden Einfuhrerzeugnisse, wobei die Zölle entsprechend Artikel 4 Abs. 1 der genannten VO abgezogen werden,
- c) oder dem pauschalen Einfuhrwert gemäß Art. 4 der genannten VO.

Stellen gemäß Abs. 4 leg. cit. die zuständigen Behörden bei einer Nachprüfung fest, dass die Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht erfüllt wurden, so ziehen sie den fälligen Betrag gemäß Art. 220 ZK ein, zuzüglich Zinsen für die Zeit von der Abfertigung zum freien Verkehr bis zur Einziehung, wobei der bei Wiedereinziehungen nach einzelstaatlichen Recht geltende Zinssatz zu Grunde gelegt wird.

Gemäß Art. 220 Abs. 1 ZK ist der einer Zollschuld entsprechende Abgabenbetrag nicht nach den Art. 218 und 219 buchmäßig erfasst oder mit einem geringeren als dem gesetzlich geschuldeten Betrag buchmäßig erfasst worden, so hat die buchmäßige Erfassung des zu

erhebenden Betrages oder des zu erhebenden Restbetrages innerhalb von zwei Tagen nach dem Tag zu erfolgen, an dem die Zollbehörden diesen Umstand feststellen und in der Lage sind, den gesetzlich geschuldeten Betrag zu berechnen sowie den Zollschuldner zu bestimmen (nachträgliche buchmäßige Erfassung). Diese Frist kann nach Art. 219 verlängert werden.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. erfolgt außer in den Fällen gemäß Art. 217 Abs. 1 Unterabsätze 2 und 3 keine buchmäßige Erfassung, wenn

a)	die ursprüngliche Entscheidung, keine Zölle oder einen niedrigeren als den gesetzlich geschuldeten Abgabenbetrag buchmäßig zu erfassen, auf Grund von allgemeinen Vorschriften, die später durch eine gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt worden sind, gefasst worden ist;
b)	<b>der gesetzlich geschuldete Abgabenbetrag auf Grund eines Irrtums der Zollbehörden nicht buchmäßig erfasst worden ist, sofern dieser Irrtum vom Zollschuldner nicht erkannt werden konnte und dieser gutgläubig gehandelt und alle geltenden Vorschriften über die Zollanmeldung eingehalten hat;</b>
c)	die gemäß dem Ausschussverfahren erlassenen Bestimmungen die Zollbehörden von ihrer Pflicht entheben, Abgabenbeträge nachträglich buchmäßig zu erfassen, die niedriger als ein festgesetzter Betrag liegen.

Die Einreihung in den Zolltarif von verfahrensgegenständlichen Obst und Gemüse hängt vom Abfertigungszeitraum und vom Einfuhrpreis ab. Je höher der Einfuhrpreis ist, desto niedriger ist der im Zolltarif ausgewiesene Gewichtszollsatz, der Wertzollsatz bleibt unabhängig von der Höhe des Einfuhrpreises entweder gleich oder reduziert sich unwesentlich in der Unterposition der Kombinierten Nomenklatur (KN) mit dem höchsten Einfuhrpreis.

Beispiel:

frische Tafeltrauben der Unterposition HS 080610 im Zeitraum vom 10. August bis 31. Oktober 1997 mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von

Einfuhrpreis	Zollsatz	Position Taric
55,8 ECU oder mehr	18,1%	0806104071
54,7 ECU oder mehr, jedoch weniger als 55,8 ECU	19,8% + 1,1 XEM/100 kg Eigengewicht	0806104072
53,6 ECU oder mehr, jedoch weniger als 54,7 ECU	19,8% + 2,2 XEM/100 kg Eigengewicht	0806104073

52,5 ECU oder mehr, jedoch weniger als 53,6 ECU	19,8% + 3,3 XEM/100 kg Eigengewicht	0806104074
51,3 ECU oder mehr, jedoch weniger als 52,5 ECU	19,8% + 4,5 XEM/100 kg Eigengewicht	0806104075
weniger als 51,3 ECU	19,8% + 10,8 XEM/100 kg Eigengewicht	0806104076

Dem Beschwerdefall liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Im Jahr 1995 beantragte die Bf. die Überführung von Obst und Gemüse aus der Türkei, mit 4 Anmeldungen in den zollrechtlich freien Verkehr. In den schriftlichen Anmeldungen, in denen die Bf. von der Spedition R. einmal direkt ansonst indirekt vertreten war, erfolgte jeweils im Feld 24 die Codierung 1.1. (Geschäfte mit Eigentumsübertragung und mit Gegenleistung / Endgültiger Kauf).

Den jeweiligen schriftlichen Anmeldungen legte die Bf. Rechnungen über den Kauf von Obst bei drittlandischen Verkäufern – in den Anmeldungen im Feld 2 als Versender angegeben - bei, deren Rechnungsbetrag im Feld 22 nach Hinzurechnung der Transportkosten die Basis für die von ihr selbst vorgenommene Einreihung der Waren in den Zolltarif der Gemeinschaft im Feld 33 darstellte. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgte dann antragsgemäß.

Im Zuge einer Nachschau stellte die Außen- und Betriebsprüfung/Zoll des Hauptzollamtes Linz fest, dass die Preise laut den bei der Abfertigung vorgelegten Rechnungen in den verfahrensgegenständlichen vier Fällen nicht den tatsächlichen Zahlungen der Bf. an die drittlandischen Versender entsprechen. In der Buchhaltung der Bf. wurde zu jeder der betroffenen Rechnungen eine die tatsächlichen Geldflüsse dokumentierende und von den Rechnungen teilweise erheblich abweichende Abrechnung der Bf. mit dem Verkäufer vorgefunden.

Einer Prüfung wurden 24 Anmeldungen unterzogen, wobei in 8 Fällen Unregelmäßigkeiten festgestellt werden konnten. Dies führte zu den Nachforderungen, in den dem Verfahren zugrunde liegenden Bescheid des Hauptzollamtes Linz vom 22. September 1998, Zi. 500/60121/7/98/HW. Die restlichen geprüften Anmeldungen führten zur Nachforderung im Bescheid des Hauptzollamtes Linz vom 22. September 1998, Zi. 500/60121/6/98/HW.

Es lassen sich 2 Fallgruppen erkennen:

1)	Einführen von Clementinen aus der Türkei (1 Fall). Die jeweilige Einreihung in den Zolltarif erfolgte laut Rechnungspreis als Einfuhrpreis in jene Unterposition der KN mit dem höchsten Einfuhrpreis. Dem Rechnungspreis steht eine "Abrechnung" mit einem
----	---

	<p>wesentlich höheren Betrag gegenüber, der als Einfuhrpreis gewertet jedoch nicht zu einer Änderung der Unterposition der KN führt. (Punkt 3.3.21) der Niederschrift der Außen- und Betriebsprüfung Zoll zur WE-Nr. 800/000/803654/01/5 auf deren Feststellungen in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen wird.</p> <p>Die Überprüfung der Frachtkosten ergab tatsächliche höhere als im Feld 28 der Anmeldungen erklärte Transportkosten bis zur EU-Außengrenze. Die innergemeinschaftlichen Transportkosten wurden von den Gesamtbeförderungskosten abgezogen und es erfolgte die Aufteilung der Transportkosten bis zur EU-Außengrenze, bzw. EU-Außengrenze bis Bestimmungsort im Verhältnis zur Beförderungsstrecke.</p>
2)	<p>Einführen von Satsumas aus der Türkei (3 Fälle) Die jeweilige Einreichung in den Zolltarif erfolgte laut Rechnungspreis als Einfuhrpreis unter Berücksichtigung der Frachtkosten bis zur EU- Außengrenze in die dadurch bestimmte Unterposition der KN mit dem zugehörigen Gewichtszollsatz. Dem Rechnungspreis steht eine Abrechnung mit einem wesentlich geringeren Betrag gegenüber, der als Einfuhrpreis gewertet zu einer Änderung der Unterposition der KN mit einem höheren Gewichtszollsatz führt. (Punkte 3.3.7, 9 u. 19 der Niederschrift der Außen- und Betriebsprüfung Zoll zur WE-Nrn. 800/000/803251/01/5, 800/000/803282/01/5 und 800/000/803626/01/5 auf deren Feststellungen in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen wird.</p> <p>Die Überprüfung der Frachtkosten ergab in allen Fällen tatsächliche höhere als im Feld 28 der Anmeldungen erklärte Transportkosten bis zur EU-Außengrenze. Die innergemeinschaftlichen Transportkosten wurden von den Gesamtbeförderungskosten abgezogen und es erfolgte die Aufteilung der Transportkosten bis zur EU-Außengrenze, bzw. EU-Außengrenze bis Bestimmungsort im Verhältnis zur Beförderungsstrecke</p>

Das Hauptzollamt Linz legte in der Folge diesen tatsächlich gezahlten Preis, unter Berücksichtigung der neu ermittelten Beförderungskosten der Einreichung der Waren in den Zolltarif der Gemeinschaft bzw. als Bemessungsgrundlage zur Neuberechnung der Abgaben zugrunde, führte diesbezüglich eine nachträgliche buchmäßige Erfassung durch und forderte mit Bescheid vom 22. September 1998, Zi. 500/60121/7/98/HW die geschuldeten Abgaben nach.

Auf die diesbezüglichen schlüssigen Ausführungen in der Niederschrift der Außen- und Betriebsprüfung Zoll, die somit ausdrücklich zum Inhalt dieses Bescheides gemacht werden, darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden. Von der Bf. konnten gegen die

---

Sachverhaltsfeststellungen im abzuführenden Rechtsbehelfsverfahren keine substantiierten Einwendungen vorgebracht werden.

Da es sich in allen Fällen um eine Einfuhr von Obst und Gemüse gehandelt hat, sind auf alle vorliegenden Sachverhalte jedenfalls die Bestimmungen der VO (EG) 3223/94 anzuwenden. Diese Verordnung entstand gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse, insbesondere auf deren Artikel 23 Abs. 2. Dieser Artikel 23 beinhaltet eine Regelung zur Vermeidung von Marktstörungen infolge von Angeboten aus dritten Ländern zu anormal (niedrigen) Preisen. In den Erwägungsgründen zu dieser VO (EWG) Nr. 1035/72 wird dazu ausgeführt:

" Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Obst und Gemüse in der Gemeinschaft erfordert die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an ihren Außengrenzen; die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs dürfte grundsätzlich zur Stabilisierung des gemeinschaftlichen Marktes ausreichen, da sie verhindert, dass das Niveau der Preise in den Drittländern und deren Schwankungen sich auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft übertragen.

Auf dem Markt der Gemeinschaft müssen jedoch Störungen verhindert werden können, die durch Angebote zu anormalen Preisen aus Drittländern entstehen; hierzu sind für Obst und Gemüse Referenzpreise festzulegen, und zusätzlich zu den Zöllen ist eine Ausgleichsabgabe zu erheben, wenn der Einfuhrpreis der eingeführten Erzeugnisse unter dem Referenzpreis liegt. "

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Einfuhrpreisregelungen der Marktordnung für Obst und Gemüse dazu dienen, niedrigpreisige Einfuhren aus Drittländern zu verhindern, um den Markt für Gemeinschaftserzeugnisse vor schwer wiegenden die Zielsetzung des Art. 39 EG-Vertrag in Frage stellenden Störungen zu schützen (siehe auch Urteile des EuGH vom 28. April 1999, Rs C-31/98). Bei der Interpretation und der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in der verfahrensgegenständlichen Sache ist dieser Grundsatz immer zu beachten.

Die VO war nach den Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlung der Uruguay-Runde notwendig geworden und basiert auf dem Vergleich zwischen dem Wert der eingeführten Erzeugnisse und dem im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften genannten Einfuhrpreis. Da die betroffenen Waren begrenzt haltbar sind und überwiegend im Konsignationshandel geliefert werden, wird die Bestimmung des Zollwertes erschwert. Der Einfuhrpreis, zu dem die eingeführten Erzeugnisse im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften eingestuft werden, sollte dem fob-Preis zuzüglich Versicherungs- und Transportkosten bis zur Zollgrenze der Gemeinschaft, dem Zollwert gemäß Art. 30 Abs. 2 Buchstabe c ZK oder dem pauschalen Einfuhrwert entsprechen.

Aus dieser zitierten Präambel der Verordnung lässt sich zunächst ableiten, dass (nur) der Einfuhrpreis die Grundlage zur Einreihung von Obst und Gemüse in den Zolltarif der Gemeinschaft ist. Die saisonal differenzierte besondere Bedeutung der Einreihung ergibt sich grundsätzlich aus den unterschiedlich hohen Gewichtszollsätzen, die umso höher sind, je niedriger der Einfuhrpreis ist.

Für die Beurteilung des Einfuhrpreises nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a der VO kann die weiterführende Definition und Umschreibung dieses Begriffes in der VO (EWG) Nr. 2054/89 der Kommission, betreffend die Mindestpreisregelung für getrocknete Trauben, helfen. Es sollte nach dieser VO die Unterschreitung des Mindesteinfuhrpreises zu der Erhebung einer Ausgleichsabgabe führen, es sollte die Störung des Gemeinschaftsmarktes mit Niedrigpreiserzeugnissen vermieden werden und es wurde die Gefahr falscher Angaben bezüglich der Einfuhrpreise in der Anmeldung als erheblich angesehen. Im Artikel 2 dieser VO wird der Einfuhrpreis ähnlich definiert wie im Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a der VO:

" Der Einfuhrpreis besteht aus:

- a) dem fob-Preis im Ursprungsland und
- b) den tatsächlichen Transport- und Versicherungskosten bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

Unter fob-Preis ist der gezahlte oder zu zahlende Kassapreis für die in einer Warenpartie enthaltene Erzeugnismenge zu verstehen, einschließlich der Kosten für die Verladung der Sendung auf das Beförderungsmittel am Verladeort des Ursprungslandes und einschließlich sonstiger in diesem Land anfallender Kosten. Nicht im fob-Preis enthalten sind die Kosten für Dienstleistungen jeder Art, die der Verkäufer nach dem Zeitpunkt der Verladung der Erzeugnisse auf das Beförderungsmittel zu übernehmen hat."

Im Artikel 6 der VO (EWG) Nr. 2054/89 ist die Vorgangsweise der Zollbehörde geregelt, wenn sie begründeten Zweifel daran hat, dass der in der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr angegebene Preis auch der tatsächliche Einfuhrpreis ist.

Aus diesen Regelungen ist abzuleiten, dass es für die Zollbehörde keinen Anlass gibt einzuschreiten, wenn der erklärte fob-Preis ident ist mit dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden fob-Preis ist. Sehr wohl hat aber die Zollbehörde einzuschreiten, wenn diese Identität nicht vorliegt. Der tatsächlich gezahlte Preis ist dann sowohl der Einreihung der Ware in die KN als auch der Berechnung des Wertzolles zu Grunde zu legen.

Dieser Grundsatz ist nach Ansicht des Senates auch auf das ggstdl. Verfahren bzw. bei der Interpretation der VO anzuwenden, weil sowohl der Begriff des Einfuhrpreises als adaptierter fob-Preis dem Begriff des Einfuhrpreises nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a der VO in diesem Verfahren entspricht als auch die Intention der Mindestpreisregelung der hier anzuwendenden Verordnung entspricht. Es kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden,

aus gleichen oder selben Tatbestandselementen zusammengesetzten Begriffen in verschiedenen Verordnungen unterschiedliche Inhalte geben zu wollen. Der in der jeweiligen Anmeldung zur Überführung in den freien Verkehr genannte Preis muss daher, um allen Anforderungen der VO zu entsprechen, ident sein mit dem tatsächlich zu zahlenden oder gezahlten fob-Preis und es muss dieser zum Zeitpunkt der Anmeldung bekannt sein. Wenn dies nicht der Fall ist, kann man nicht davon ausgehen, dass alle Verpflichtungen des Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a der VO vom Anmelder erfüllt worden sind.

Die Bf. hatte nun gemäß Artikel 5 Abs. 1 der VO bei der Berechnung und Anmeldung des Einfuhrpreises drei Wahlmöglichkeiten. Sie hat sich bei den verfahrensggstdl. Abfertigungen durch die Angaben in den Feldern 22 (Währung und in Rechnung gestellter Betrag), 24 (Art des Geschäftes, Codierung 1.1. = Geschäfte mit Eigentumsübertragung u. mit Gegenleistung / Endgültiger Kauf) der jeweiligen schriftlichen Anmeldungen und einer der Anmeldung angeschlossenen entsprechenden Rechnung für den fob-Preis gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a der VO entschieden und dementsprechend im Feld 33 die Warennummer angemeldet. Hätte die Bf. den Einfuhrpreis im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b oder c der VO gewählt, dann hätte dies in den Feldern 22 und 24 mit den Codierungen 9.8. (Andere Geschäfte / Durchschnittswert (Art. 36 ZK)) bzw. 9.9. (Andere Geschäfte / pauschaler Einfuhrwert nach VO 3223/94, Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c) der jeweiligen Anmeldungen zum Ausdruck gebracht werden müssen. Aus den in den Anmeldungen gemachten Angaben mussten die Organe der Zollverwaltung den Eindruck gewinnen, dass der Bf. im Sinne der Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a der VO dieser Preis bekannt war, ansonsten sie diese Wahl ja nicht getroffen hätte.

Hinsichtlich des Anführrens der Artikel 5 Abs. 1 a und 1 b der VO (EG) 1306/95 ist festzuhalten, dass diese Verordnung auf den Teil B des Anhangs der VO (EG) Nr. 3223/94 abzielt und nicht auf den Teil A des Anhangs der Verordnung. Bei den Erzeugnissen des vorliegenden Verfahrens handelt es sich ausschließlich um Erzeugnisse des Teil A des Anhangs der Verordnung.

Wenn die Bf. jetzt in der Beschwerde vorbringt, dass in den verfahrensgegenständlichen Fällen Obst und Gemüse im Konsignationshandel geliefert worden wäre und daher nur "Proforma-Rechnungen" vorgelegt und "Proforma-Preise" angemeldet worden wären und damit sagen will, dass der tatsächlich zu zahlende Preis nicht dem in der Anmeldung angegebenen Einfuhrpreis entsprochen hat und dieser tatsächlich zu zahlende Preis auch nicht bekannt war, bzw. nicht bekannt sein konnte, dann stellt sich die Frage, warum sie dies nicht bei den jeweiligen Abfertigungen offen gelegt und erklärt hat. Weder die den Anmeldungen beigelegten Rechnungen noch die Angaben in den schriftlichen Anmeldungen geben irgendeinen Hinweis auf einen Konsignationshandel und darauf, dass der Bf. zum Zeitpunkt der Abfertigung der fob-Preis nicht bekannt war.

Auch aus den Ermittlungen der Außen- und Betriebsprüfung/Zoll des Hauptzollamtes Linz geht hervor, dass die tatsächlichen Zahlungen der Bf. an die jeweiligen Verkäufer nicht mit den angemeldeten Rechnungspreisen übereinstimmen. Diese tatsächlichen Zahlungen waren bei der oben bezeichneten Fallgruppe 1) höher, bei der Fallgruppe 2) niedriger als der angemeldete Einfuhrpreis. Das heißt einerseits, dass jeweils der angemeldete fob-Preis nicht der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende fob-Preis war und andererseits, dass dieser tatsächlich zu zahlende fob-Preis zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt war.

Bei der Abfertigung der Fallgruppe 1) führte der tatsächlich gezahlte und adaptierte höhere Einfuhrpreis nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a der VO nicht zur Änderung der Unterposition der KN bzw. der Gewichtszollsätze sondern wurde im Feld 47 der Anmeldung falscher Weise der Zollsatz mit 0 beantragt und festgesetzt, obwohl unter Berücksichtigung der Zollpräferenz Code 300 der richtige Zollsatz 12,8 XEM/100 kg Eigenmasse beträgt.

Bei der Fallgruppe 2) führte der tatsächlich gezahlte niedrigere Einfuhrpreis nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a der VO zu einer Änderung der Unterposition der KN und damit verbunden zu einer Erhöhung des Gewichtszollsatzes.

Da bei allen verfahrensgegenständlichen Abfertigungen der Fallgruppen 1) und 2) ein fob-Preis, der nicht dem tatsächlichen fob-Preis entsprach, erklärt worden war, hat die Bf. bei allen verfahrensgegenständlichen Abfertigungen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Art. 5 der VO nicht erfüllt, sodass gemäß Abs. 4 leg. cit. für die zuständige Behörde – das Hauptzollamt Linz - zwingend die Anwendung des Art. 220 ZK ins Auge zu fassen war.

Hinsichtlich des von der Bf. eingebrachten Erstattungsantrages ist nunmehr gemäß Art. 236 Abs. 1 ZK zu prüfen, ob der Abgabenbetrag im Zeitpunkt der Zahlung nicht geschuldet war oder der Abgabenbetrag entgegen Art. 220 Abs. 2 ZK buchmäßig erfasst worden ist.

Dass der Abgabenbetrag im Zeitpunkt der Zahlung gesetzlich geschuldet war, ergibt sich bereits aus den obigen Ausführungen.

Von einer nachträglichen buchmäßigen Erfassung und Nachforderung des gesetzlich geschuldeten Abgabenbetrages ist gemäß des hier nur in Frage kommenden Art. 220 Abs. 2 Buchstabe b ZK nur dann abzusehen, wenn der gesetzlich geschuldete Abgabenbetrag auf Grund eines Irrtums der Zollbehörden nicht buchmäßig erfasst worden ist, sofern dieser Irrtum vom Zollschuldner nicht erkannt werden konnte und dieser gutgläubig gehandelt und alle geltenden Vorschriften über die Zollanmeldung eingehalten hat.

Die Abstandnahme von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung ist sohin nur bei der Erfüllung von drei Voraussetzungen zulässig:

Die Nichterhebung der Abgaben ist auf einen Irrtum der zuständigen Behörden zurückzuführen. Der Abgabenschuldner muss alle geltenden Bestimmungen betreffend die Zollerklärung beachtet haben.

Der Abgabenschuldner muss gutgläubig gehandelt haben, d.h. er hat den Irrtum der Zollbehörde nicht erkennen können.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hat der Abgabenschuldner einen Anspruch darauf, dass von einer Nacherhebung abgesehen wird. Dagegen ist der Antrag auf Absehen von einer Nacherhebung bereits dann nicht begründet, wenn eine der drei Voraussetzungen fehlt (Urteil des EuGH vom 4. Mai 1993, Rs C-292/91, Weiß, Slg. 1993, I-2219).

Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob diese Kriterien nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls erfüllt sind (vgl. Urteil des EuGH vom 26. Juni 1990, Rs C-64/89, Deutsche Fernsprecher GmbH Marburg, Slg. 1990, I-2535).

Grundsätzlich wird ein solcher Irrtum nur in den Fällen des aktiven Irrtums angenommen, der ein aktives Verhalten der Zollbehörde voraussetzt. Nur dann, wenn die Angaben in der Zollanmeldung tatsächlich geprüft worden sind und das Ergebnis dieser Prüfung der Abgabenfestsetzung zu Grunde gelegt wurde, ist ein Irrtum gegeben. Liegen der zu niedrigen buchmäßigen Erfassung unrichtig angemeldete Tatsachen zu Grunde, setzt die Annahme eines Irrtums tatsächliche Feststellungen der Zollbehörde voraus, die sie dann der Abgabenfestsetzung zu Grunde gelegt haben muss. Bei einer bloßen Annahme einer solchen Anmeldung ohne tatsächliche Überprüfung trägt allein der Zollschuldner das Risiko der Erklärung und kann sich bei einer Unrichtigkeit nicht auf den Irrtum der Zollbehörde berufen (EuGH vom 27. Juni 1991, Rs C-348/89, Rz 24).

Den Abfertigungsbeamten und Organwaltern des Hauptzollamtes Linz durch Vorlage der Rechnungen betreffend den Kauf der Waren vom Versender bzw. Verkäufer im Ursprungsland, deren Rechnungspreise den Erklärungen im Feld 22 der jeweiligen Anmeldungen entsprachen, die Wahl des jeweiligen Einfuhrpreises nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a der VO bekannt gegeben worden. Indizien dafür, dass diese Preise nicht den tatsächlichen Zahlungen entsprachen und falsch waren, waren bei der Abfertigung nicht erkennbar. Die Organwälter des Hauptzollamtes Linz übernahmen die Angaben in der Zollanmeldung zum Einfuhrpreis ungeprüft und es wurden dann diese Einfuhrpreise der Abgabenberechnung zu Grunde gelegt. Ein aktiver Irrtum der Zollbehörde bei den jeweiligen Abfertigungen ist nicht festzustellen, weil erst nach einer Betriebsprüfung zu Tage kam und kommen konnte, dass die erklärten fob-Preise nicht den tatsächlichen Zahlungen entsprachen.

Im Fall der Abfertigung zu Fallgruppe 1 (oben) wurde eine falsche Wertangabe festgestellt, die jedoch zu keiner Änderung der Warennummer führte. Der beantragte Zollsatz von 0 wurde zu Unrecht beantragt und in der Folge auch gewährt. Ein aktiver Irrtum der Zollbehörde liegt auch hier deswegen nicht vor, da die Angaben des Anmelders übernommen worden sind.

Die Bf. als Zollanmelder oder ihr Vertreter hat gemäß Art. 199 ZK-DVO mit der Unterzeichnung der Anmeldung die Verpflichtung für die Richtigkeit der in der Zollanmeldung enthaltenen Angaben (z. B: die richtige Einreichung in den Zolltarif, bzw. die korrekte

Wertangabe), die Echtheit der beigefügten Unterlagen und die Einhaltung aller rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren übernommen. Diese Verpflichtung erfasst aber nicht nur das Stadium der Zollanmeldung selbst, sondern es wird auch eine Pflichtenstellung begründet, welche über den Zeitpunkt der Überlassung hinaus für die Dauer der Rechtsbeziehung zwischen Zollbeteiligten und Zollbehörde auszudehnen ist.

Die Bf. hat bei allen verfahrensggstdl. Abfertigungen als Einfuhrpreis den gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a der VO gewählt, obwohl die Waren im Konsignationshandel eingeführt werden sollten und dieser Einfuhrpreis daher im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht feststand und nicht dem tatsächlichen Einfuhrpreis entsprach. Es ist daher sowohl ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a der VO als auch ein Verstoß gegen die Verpflichtung des Anmelders oder seines Vertreters bezüglich der Richtigkeit der in der Zollanmeldung enthaltenen Angaben (siehe auch Witte, Rz 8 zu Artikel 62 ZK) zu konstatieren.

Eine Abstandnahme von der nachträglich buchmäßigen Erfassung gem. Art. 220 Abs. 2 Buchstabe b ZK kommt daher schon mangels Vorliegen der beiden angeführten Voraussetzungen nicht mehr in Betracht.

Unabhängig davon war bei der Abfertigung der Fallgruppe 1 die übernommene Festsetzung des Zollbetrages mit einem Zollsatz von 0 für die Bf. als einen im Obsthandel tätigen erfahrenen Wirtschaftsbeteiligten erkennbar. Bei einem erfahrenen Wirtschaftsbeteiligten ist die Kenntnis der Rechtsvorschriften nach der Rechtssprechung vorauszusetzen.

Gegenstand dieses Verfahrens war die Überprüfung der nachträglichen buchmäßigen Erfassung eines mit einem geringeren Betrag als dem gesetzlich geschuldeten Betrag buchmäßig erfassten Abgabenbetrages bzw. die bescheidmäßige Mitteilung dieses Betrages an die Bf.

Das hier im Verfahren nach Art. 236 ZK zu überprüfende Tatbestandselement, ob dieser Abgabenbetrag entgegen dem Art. 220 Abs. 2 ZK buchmäßig erfasst worden ist, ist gemäß den obigen Ausführungen dahingehend zu beurteilen, dass der Abgabenbetrag nicht entgegen Art. 220 Abs. 2 ZK buchmäßig erfasst worden ist.

Es handelt sich sohin nicht um eine unzulässige buchmäßige Erfassung von Abgaben, sodass schon mangels Erfüllung dieses Tatbestandselementes eine Erstattung nach Art. 236 ZK nicht in Betracht kommt.

Die Erstattung der Zinsen in der Höhe von € 203,70 hatte deswegen zu erfolgen, da bei Berechnung der Zinsen die Einfuhrumsatzsteuer, die gemäß § 72a ZollIR-DG nicht nacherhoben wurde in der Bemessungsgrundlage der Zinsen enthalten war.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Beilage: 4 Berechnungsblätter

Wien, am 15. April 2005